

Satzung des Chores Concerto Vocale Stuttgart mit Sitz in Stuttgart

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Concerto Vocale Stuttgart“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik, insbesondere der Chor- und Orchestermusik.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes, des Chorgesanges und der Orchestermusik. Zu seinen vorrangigen Aufgaben gehören die Durchführung von Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen einschließlich der Probenarbeit, von Proben-, Studien- und Konzertfahrten mit Aufenthalt, Erfahrungsaustausch mit Vereinigungen vergleichbarer Zielsetzung sowie die organisatorische und finanzielle Unterstützung für die Bereitstellung von Noten, Instrumenten und Hilfsmitteln.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das Concerto Vocale Stuttgart aktiv (durch Teilnahme an den Chorproben und Aufführungen) oder passiv (durch Mitgliedsbeitrag) fördern will. Für aktive Chorsängerinnen und –sänger ist die Mitgliedschaft verpflichtend.
- (2) Vereinigungen und Körperschaften, die das Concerto Vocale Stuttgart passiv fördern wollen, können ebenfalls Mitglieder werden.
- (3) Personen, die sich um den Verein oder das Concerto Vocale Stuttgart besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft entsteht nur, wenn sich die betreffenden Personen einverstanden erklären. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein muss beim Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter schriftlich beantragt werden. Der Vorsitzende des Vorstandes entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Bei aktiven Mitgliedern ist das Einvernehmen mit

dem Chorleiter / der Chorleiterin herzustellen. Wenn einem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben wird, entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der annehmenden Entscheidung entsteht die Mitgliedschaft. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

a. Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten; die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter schriftlich zu erklären;

b. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund, wobei ein wichtiger Grund u.a. in der Schädigung des Vereins, seines Rufes oder einer Schädigung des Chores Concerto Vocale Stuttgart zu sehen ist. Ein wichtiger Grund kann auch vorliegen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als drei Jahre in Verzug ist. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

c. Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung.

§4 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Er kann nach Einkommensgruppen oder anderen Kriterien gestaffelt werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich per Einzugsermächtigung erhoben. Für das Eintrittshalbjahr ist der volle Beitrag zu entrichten.

(3) Der Vorstand kann im Einzelfall zeitlich befristet von der Erhebung des Mitgliedsbeitrags absehen. Eine Verlängerung der Frist ist möglich.

§5 Organe

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden;

b) seinem Stellvertreter;

c) dem Kassensführer;

d) bis zu vier weiteren Mitgliedern

e) der Chorleiter des Concerto Vocale Stuttgart nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

(2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins allein berechtigt.

(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder können zur Erleichterung ihrer Tätigkeit in einzelnen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden des Vorstands oder seinen Stellvertreter zur Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

(4) Eine Beschränkung der Vertretungsmacht mit Wirkung gegen Dritte (§26 Abs. 2 BGB) besteht für

a) Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken sowie für alle sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte;

b) Spekulationsgeschäfte (beispielsweise Aktiengeschäfte);

c) Erwerb von Geldanlagen mit einer Bindung von über einem Jahr; Bindung in diesem Sinn bedeutet, dass über den angelegten Geldbetrag nicht vor Ablauf eines Jahres verfügt werden kann;

d) Die Aufnahme von Krediten von insgesamt mehr als der Summe der Mitgliedsbeiträge des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres.

Für diese Geschäfte bedarf es der Zustimmung durch eine ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder sind sich gegenseitig zur Rechenschaft verpflichtet.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 1 Jahr durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus oder erklärt seinen Rücktritt, so dürfen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Über die Neubesetzung sind alle Vereinsmitglieder innerhalb eines Monats schriftlich zu informieren.

(7) Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus, so muss die ordentliche Mitgliederversammlung eine Neuwahl abhalten. Ist keine Versammlung anberaumt, so muss die ordentliche Mitgliederversammlung durch ein Vereinsmitglied unverzüglich einberufen werden. Bis dahin können die Vereinsangelegenheiten durch Vereinsmitglieder im Sinne des Vereinszwecks geregelt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied durch Beschluss vorzeitig das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat sie ein neues Mitglied in den Vorstand zu wählen.

(9) Alle Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Wiederwahl ist möglich.

(10) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.

(11) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören.

(12) Eine Vorstandsentscheidung kann durch die Mitgliederversammlung aufgehoben oder geändert werden.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(3) Mitgliederversammlungen sind schriftlich durch ein Vorstandmitglied einzuberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter schriftlich vorliegen, sind noch in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Tagesordnung muss den Punkt „Verschiedenes“ enthalten, unter dem kurzfristige Anträge abzuhandeln sind.

(5) Folgende Gegenstände müssen in jedem Fall in der Einladung mitgeteilt werden:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ab drei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

(7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung ihren Versammlungsleiter.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- c) Entgegennahme der Berichtes des Kassenführers und des Rechnungsprüfers;
- d) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

g) Ausschluss von Mitgliedern;

h) Änderung der Satzung;

i) Auflösung des Vereins;

j) Aufhebung oder Änderung von Vorstandsentscheidungen

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Erschienenen notwendig.

(4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der Erschienenen notwendig.

(5) Die Mitgliederversammlung stimmt durch Handzeichen ab. Auf Antrag von mindestens drei Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(6) Über die Beschlüsse, wesentliche Vorgänge und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§9 Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Wegfall des Vereins

(1) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Chor- und Orchestermusik.

§10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit dieser Satzung zur Folge. Gegebenenfalls ist eine unwirksame Bestimmung durch eine möglichst gleichwertige wirksame Bestimmung zu ersetzen, damit der Zweck des Vereins gemäß §2 erreicht wird.

Die geänderte Fassung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.1.2014 einstimmig verabschiedet.